



Erneuerbare Wärme

Produktinformation für die Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien in Unternehmen, Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden

Gültig ab 1. Januar 2016

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung	3
3.1	Zuschuss für Solarthermieanlagen	4
3.2	Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen	4
3.3	Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen	4
4.	Fördermodul Bioenergie und Wärmenetze	5
4.1	Biomasse-Verbrennungsanlagen	5
4.2	Andere Bioergieanlagen	6
4.3	Nahwärmenetze	6
5.	Fördermodul Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen	6
5.1	Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen und saisonalem Speicher	7
5.2	Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen, ohne saisonalem Speicher	7
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	7
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	8
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	8

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	9
1.1	Antragstellung	9
1.2	Bewilligung	9
1.3	Verwendungsnachweis	9
1.4	Auszahlung	9
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	10
2.1	Modul Solarthermie und Heizungsmodernisierung	10
3.	Mindestanforderungen an das Solarwärme-Monitoring	13
3.1	Messtechnische Ausstattung	13
3.2	Durchführung des Solarwärme-Monitorings	13
3.3	Monitoringbericht mit Jahresübersicht der Solarwärme-Erträge	13
3.4	Monitoring-Zuschuss	14
4.	Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“	14

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarthermieanlagen und den Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, die energetische Nutzung von Biomasse sowie Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen in Hamburg zu unterstützen und damit zur Reduzierung des Verbrauchs von nicht erneuerbarer Energie und von CO₂-Emissionen beizutragen.

Dafür werden die Fördermodule

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie und Wärmenetze
- Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen angeboten.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung.

3. Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung

Nach diesem Programm werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Installation von Solarthermieanlagen und deren Monitoring sowie für den Austausch von Heizungsanlagen bei gleichzeitiger Installation einer Solarthermieanlage in Hamburg gewährt.

Gefördert wird die Installation von Solarthermieanlagen bei:

- Wohngebäuden im Bestand, deren Bauantrag vor dem 01.01.2009 gestellt wurde, Bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden heizungsunterstützende Anlagen, bei Wohngebäuden ab drei Wohnungen auch reine Warmwasseranlagen, gefördert. Ausserdem werden Anlagen gefördert, die in Wärmenetze einspeisen, welche überwiegend den Gebäudebestand versorgen.
- Nichtwohngebäuden im Bestand und im Neubau Gefördert werden Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und / oder -kälte, von warmem Wasser für Waschanlagen sowie Anlagen zum solaren Kühlen, z. B. von Serverräumen oder Laboren sowie Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen.
- Nichtwohngebäuden im Bestand, deren Bauantrag vor dem 01.01.2009 gestellt wurde Gefördert werden heizungs- und / oder warmwasserunterstützende Anlagen, sowie Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen, welche überwiegend den Gebäudebestand versorgen.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die der Wärmeversorgung von neu gebauten Wohngebäuden oder einer neuen wohngebäudeähnlichen Nutzung dienen, wie z. B. der Warmwasserbereitung für Duschen oder der Heizungsunterstützung.
- Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden, Aufenthaltsräumen und Büroräumen.

Ein Solarwärme-Monitoring kann beim Neubau einer Solarthermieanlage gefördert werden bei

- Wohngebäuden im Bestand und im Neubau
- Nichtwohngebäuden im Bestand und im Neubau

Nicht gefördert wird das Monitoring bei Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden, Aufenthaltsräumen und Büroräumen.

3.1 Zuschuss für Solarthermieanlagen

Der Zuschuss beträgt 100,- €/m² Aperturfläche (Kollektoreintrittsfläche). Bei Anlagen mit einer Aperturfläche größer als 200 m² erfolgt die Festlegung des Zuschusses im Einzelfall.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO). Danach darf die Förderquote den Satz von 45 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten; wobei sich diese Quote für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht. Der Zuschuss verringert sich jedoch, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalbetrag überschreitet.

3.2 Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen

Das Monitoring entsprechend der im Anhang definierten Anforderungen wird mit einem Zuschuss gefördert in Höhe von

- 1.750,- € bei Anlagen mit einer Aperturfläche von 20 m² bis einschließlich 100 m²
- 2.600,- € bei Anlagen mit einer Aperturfläche größer als 100 m² bis einschließlich 200 m²
- Bei Anlagen mit einer Aperturfläche größer als 200 m² erfolgt die Festlegung des Zuschusses im Einzelfall.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Artikel 49 AGVO. Danach darf die Förderquote den Satz von 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten; wobei sich diese Quote für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht. Der Zuschuss verringert sich jedoch, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalbetrag überschreitet.

3.3 Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen

Der Austausch von Heizungsanlagen durch vollautomatisch beschickte Holzkessel, Scheitholzvergaserkessel und Pelletöfen, Gas- und Öl-Brennwertgeräte oder Wärmepumpen wird gefördert, wenn sie als Ersatz bestehender Heizungen und in Kombination mit aus diesem Programm gleichzeitig geförderten Solarthermieanlage installiert werden. Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Ebenfalls gefördert wird der Ersatz einer bestehenden Heizung durch Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Primärenergiefaktor den Wert von 0,75 nicht übersteigt.

Der Zuschuss ist abhängig von der Aperturfläche der Solarkollektoren und beträgt

- 90,- €/m² Aperturfläche für Holzpelletheizungen, mind. jedoch 1.500,- € und höchstens 7.500,- €
- 60,- €/m² Aperturfläche für alle anderen, förderfähigen Heizungsanlagen, mind. jedoch 1.000,- € und höchstens 5.000,- €

Die Förderung von Gas- und Öl-Brennwertgeräten erfolgt im Rahmen des Artikel 38 AGVO. Danach darf die Förderquote den Satz von 30 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten; wobei sich diese Quote für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht.

Die Förderung von vollautomatisch beschickten Holzkesseln, Scheitholzvergaserkesseln, Pelletöfen und Wärmepumpen erfolgt im Rahmen des Artikel 41 AGVO. Danach darf die Förderquote den Satz von 45 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten; wobei sich diese Quote für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht.

Der Zuschuss verringert sich jedoch, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalbetrag überschreitet.

4. Fördermodul Bioenergie und Wärmenetze

Vollautomatisch arbeitende Anlagen ab einer Leistung von 100 kW zur energetischen Nutzung von Biomasse werden mit Zuschüssen gefördert. Gleichzeitig mit der Errichtung einer geförderten Bioenergieanlage, einer geförderten Solarthermieanlage oder einer geförderten Anlagenkombination mit Wärmepumpe wird der Bau von Nahwärmenetzen zusätzlich mit Zuschüssen gefördert.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Artikel 41 AGVO. Danach darf die Förderquote den Satz von 45 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten; wobei sich diese Quote für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht. Der Zuschuss verringert sich jedoch, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalbetrag überschreitet.

4.1 Biomasse-Verbrennungsanlagen

Gefördert werden Anlagen größer als 100 kW zur überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden in Hamburg

- Holzpellets-Heizanlagen
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen als Energieträger

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 45,- € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW. Bei größeren Anlagen wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Technische Voraussetzungen

Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen.

http://vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/VDZ-Formular_HydrAbgleich_KfW_Einzelmassnahme_Pfad_20okt.pdf

Bei allen Anlagen sind die Planungsgrundlagen der Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“¹ zu beachten und es muss eine der dort genannten hydraulischen Standardschaltungen eingesetzt werden.

¹ Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“, ISBN 3-937441-90-5; zu beziehen unter www.qmholzheizwerke.de

Folgende Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, sind zu unterschreiten (alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff)²:

Staub	20 mg/Nm ³
CO	150 mg/Nm ³
C-Gesamt	10 mg/Nm ³
NO _x	250 mg/Nm ³

4.2 Andere Bioenergieanlagen

Gefördert werden folgende Bioenergieanlagen zur überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden:

- Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke
- Biogasanlagen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen Biogaserzeugung und -nutzung besteht

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

Die Mindestfördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 600,- €.

Technische Voraussetzungen

Besondere Anforderungen an die Biomasse oder die Technik, insbesondere auch Abgasgrenzwerte, werden im Einzelfall festgelegt.

4.3 Nahwärmenetze

Gefördert werden Umwandlungs- und Verteilanlagen, vor allem Nahwärmenetze für überwiegend aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme erzeugte Wärme zur überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden.

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt. Sie ist abhängig von der Qualität des Netzes,

d. h. von der durchgeleiteten Energie pro Meter Netzlänge und beträgt ungefähr 30,- € pro m Netzlänge.

Die Mindestfördersumme (Bagatellgrenze) beträgt 600,- €.

5. Fördermodul Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen

Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen zur überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden werden ab einer Nennwärmeleistung der Wärmepumpe von 40 kW gefördert. Vorzugweise sind gasbetriebene Wärmepumpen zu verwenden, deren Kältemittel das für den jeweiligen Einsatzfall geringstmögliche Treibhausgaspotenzial (GWP-Wert) aufweist. Der Nachweis der CO₂-Einsparung erfolgt durch Berechnung der CO₂-Emissionen auf Basis der DIN 18599 für die vorhandene Wärmeversorgung sowie für die geplante Wärmeversorgung.

² Die Grenzwerte stammen aus dem Planungshandbuch „QM-Holzheizwerke“ und liegen unterhalb der Grenzwerte (für CO und Staub) für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr aus der 1. BImSchV. Die Umrechnung der Grenzwerte bezogen auf andere Sauerstoffkonzentrationen kann ebenfalls dem Handbuch „Qm-Holzheizwerke“ entnommen werden.

Die technischen Anforderungen an die Anlagen nach Ziffer 4 sowie die technischen Anforderungen und Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2 des Anhangs gelten entsprechend.

Die Brennstoff- bzw. Stromverbräuche der Wärmepumpe und der ergänzenden Heizung(en) werden durch Gas- bzw. Stromzähler überwacht, im ersten vollen Betriebsjahr manuell oder digital dokumentiert und der IFB Hamburg schriftlich nachgewiesen.

Die von der Wärmepumpe und die an die Gebäude-Übergabestationen (falls vorhanden) abgegebene Wärme wird jeweils durch Wärmemengenzähler überwacht. Die jährlichen Wärmemengen werden im ersten vollen Betriebsjahr manuell oder digital dokumentiert und der IFB Hamburg schriftlich nachgewiesen.

Sofern laut BAFA-Liste förderfähige Solarkollektoren eingesetzt werden, wird jeweils ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreis installiert. Die monatlichen Wärmeerträge werden im ersten vollen Betriebsjahr manuell oder digital dokumentiert der IFB Hamburg schriftlich nachgewiesen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Artikel 41 AGVO. Danach darf die Förderquote den Satz von 45 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten; wobei sich diese Quote für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht. Der Zuschuss verringert sich jedoch, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalbetrag überschreitet.

5.1 Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen und saisonalem Speicher

Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen und saisonalem Speicher werden bei einer Einsparung bis einschliesslich 50 Tonnen CO₂ pro Jahr mit einem Zuschuss von 700,- € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ gefördert. Ab einer Einsparung von mehr als 50 Tonnen CO₂ pro Jahr wird der Zuschuss pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ linear bis zu einer Einsparung von insgesamt 1.000 Tonnen CO₂ pro Jahr, mit einer Zuschusshöhe von 250,- € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂, abgesenkt.

5.2 Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen, ohne saisonalem Speicher

Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen werden bei einer Einsparung bis einschliesslich 50 Tonnen CO₂ pro Jahr mit einem Zuschuss von 500,- € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ gefördert. Ab einer Einsparung von mehr als 50 Tonnen CO₂ pro Jahr wird der Zuschuss pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ linear bis zu einer Einsparung von insgesamt 1.000 Tonnen CO₂ pro Jahr, mit einer Zuschusshöhe von 100,- € pro jährlich eingesparter Tonne CO₂, abgesenkt.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemässen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich ist die Prüfung z. B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden.

Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26. Juni 2014 sowie innerhalb des von der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ vorgegebenen Rahmens, erlassen.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-129 Fax. 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird nicht erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind.

Über den vorgenannten Verwendungsnachweis hinaus – jedoch nicht als Auszahlungsvoraussetzung – ist bei Förderung von Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen zur Überprüfung der Anlageneffizienz, nach Abschluss der Maßnahme, der Heizenergieverbrauch inkl. Warmwasseranteil (Endenergieverbrauch) für ein volles Jahr schriftlich der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

Der Monitoring-Zuschuss wird nach einem mindestens einjährigen Monitoring entsprechend der Anforderungen an das Solarwärme-Monitoring ausgezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen und von einem Handwerksbetrieb installiert wurden, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist. Eine Solarthermieanlage kann alternativ auch durch einen Handwerksbetrieb installiert werden, der in die Handwerksrolle für das Dachdeckerhandwerk eingetragen ist.

2.1 Modul Solarthermie und Heizungsmodernisierung

Für die aus diesem Programm bezuschussten Solarthermie- und Heizungsanlagen ist ein Wartungsvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Empfehlung:

Alle Wärmeerzeuger sollten über eine gemeinsame Systemregelung verfügen.

2.1.1 Solarthermieanlagen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die zu installierenden Kollektoren in der Liste der vom BAFA geförderten Kollektoren enthalten sind:

www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/solarthermie/publikationen/energie_ee_sol_arliste.pdf

Hiervon ausgenommen sind unverglaste Kollektoren, die im Rahmen von Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen eingesetzt werden.

Bei Flachkollektoren muss die Aperturfläche mindestens 8 m² betragen, bei Vakuumröhren- und Luftkollektoren mindestens 6 m².

Vor der Beantragung ist eine Systemsimulation durchzuführen. Der berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis muss bei

- Anlagen zur Warmwasserbereitung mindestens 350 kWh/m² Aperturfläche
- Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mindestens 300 kWh/m² Aperturfläche
- Fassadenanlagen mindestens 250 kWh/m² Aperturfläche betragen

Hiervon ausgenommen sind unverglaste Kollektoren, die im Rahmen von Anlagenkombinationen mit Wärmepumpen eingesetzt werden.

Außer bei Luftkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler (Durchfluss- u. Temperaturmessung) im Kollektorkreis zu installieren.

Bei Wärmespeichern mit Wasser als Wärmeträger sind mindestens folgende Volumina pro m² Aperturfläche erforderlich:

- 40 Liter bei Flachkollektoren
- 50 Liter bei Vakuumröhrenkollektoren

Durch geeignete Siphonanschlüsse müssen Speicherverluste infolge Einrohrzirkulation minimiert werden.

2.1.2 Heizungstechnische Anlagen

Bei einem geförderten Heizungsaustausch ist ein hydraulischer Abgleich nach VdZ-Leistungsbeschreibung nachzuweisen. Download des Bestätigungsformulars: http://vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/VDZ-Formular_HydrAbgleich_KfW_Einzelmassnahme_Pfad_20okt.pdf

Bisher ungedämmte, zugängliche Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen sind entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen. Beim Einbau und beim Ersatz von Wärme- und Kälteverteilungsleitungen sowie von Warmwasser- bzw. Kaltwasserleitungen und deren Armaturen sind diese ebenfalls entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Förderfähig sind folgende Anlagen:

a) Vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Hackschnitzel bis 100 kW

Anlagen größer als 100 kW werden über das Fördermodul „Bioenergie und Wärmenetze“ gefördert.

Die folgenden Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, müssen unterschritten werden

(alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff):

Staub	20 mg/Nm ³
CO	100 mg/Nm ³
C-Gesamt	5 mg/Nm ³
NO _x	150 mg/Nm ³

b) Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung

Die folgenden Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, müssen unterschritten werden

(alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff):

Staub	20 mg/Nm ³
CO	100 mg/Nm ³
C-Gesamt	5 mg/Nm ³
NO _x	150 mg/Nm ³

c) Gas-Brennwertgeräte³

Der Stickstoffoxidgehalt im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und unter Prüfbedingungen ermittelt nach dem in der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) genannten Verfahren darf den folgenden Wert nicht übersteigen:

NO_x, angegeben als NO₂..... 50 mg/kWh bei einer Nennwärmeleistung bis einschl. 120 kW

Bei Anlagen mit einer größeren Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxid entsprechend zu unterschreiten.

³ Die unterschiedlichen Grenzwerte resultieren aus den in der 1. BImSchV angegebenen Bestimmungsmethoden. Die Grenzwerte werden hier in mg/kWh und nicht in mg/Nm³ angegeben.

d) Öl-Brennwertgeräte

Der Stickstoffoxidgehalt im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid und unter Prüfbedingungen ermittelt nach dem in der 1. BImSchV genannten Verfahren darf den folgenden Wert nicht übersteigen:

NO_x, angegeben als NO₂..... 90 mg/kWh bei einer Nennwärmeleistung bis einschl. 120 kW

Bei Anlagen mit einer größeren Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxid entsprechend zu unterschreiten.

Vorausgesetzt wird die Verwendung von schwefelarmem Heizöl.

e) Wärmepumpen

- Die berechnete Vorlauftemperatur darf 55°C nicht überschreiten. Anzustreben sind geringere Vorlauftemperaturen.
- Die Wärmepumpe muss die benötigte Wärme dem Wasser, dem Erdreich oder der Abluft entziehen, oder Solarkollektoren als Wärmequelle nutzen.
- Wird die benötigte Wärme dem Erdreich entzogen, ist die überschüssige Solarwärme zur Erdreichregeneration zu nutzen.
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen mit dem EHPA Gütesiegel zertifiziert sein.
- Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen einen GUE-Wert nach DIN EN 12309-2 bzw. eine Heizleistungszahl von mind. 1,3 aufweisen.
- Ein Stromzähler zur Erfassung aller aufgenommenen Strommengen bzw. ein Gaszähler sowie mindestens ein Wärmemengenzähler zur Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen sind vorzusehen.

3. Mindestanforderungen an das Solarwärme-Monitoring

Ein förderfähiges Solarwärme-Monitoring wird definiert als Daten-Fern-Überwachung des Solarkreisenertrags und des Warmwasserverbrauchs. Als Auftragnehmer für das Monitoring und die ggf. daraus resultierende Optimierung der Anlage kommen z. B. Installationsbetriebe, Ingenieurbüros oder Anlagenhersteller in Frage. Sofern eigenes Fachpersonal hierfür vorhanden ist, kann der Fördermittel-Empfänger dieses Monitoring auch durch das eigene Fachpersonal durchführen lassen.

3.1 Messtechnische Ausstattung

Für die Überwachung der Anlage ist folgender Mindestumfang an Messgeräten erforderlich:

- eichfähige digitale Wärmemengenzähler zur Erfassung des solaren Ertrags (Temperaturfühler im Vor- und Rücklauf sowie Volumenstromerfassung im Solarkreis, vorzugsweise Erfassung der Temperaturen und des Volumenstroms im Sekundärkreis)
- digitale/s Volumenstrommessgerät/e im Kaltwasserzulauf zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs
- Datenerfassungsgerät und Ausleseeinheit, z. B. als Bestandteil einer Solar-Energiezentrale, Wärmeenergie-Management / Regeleinheit o. ä., oder als Bestandteil einer Gebäudeleittechnik.
- entsprechende Ausstattung zur Daten-Fernauslesung

Die Wärmemengenzähler müssen nach den Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen und geeicht sein.

3.2 Durchführung des Solarwärme-Monitorings

Ein Ansprechpartner auf Seiten des Betreibers ist auch bei einer Durchführung des Monitorings durch beauftragte Dritte Voraussetzung für ein erfolgreiches Solarwärme-Monitoring. Dieser Ansprechpartner begleitet das Monitoring, indem er die Messwerte entgegennimmt, beurteilt und soweit erforderlich Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung oder Optimierung der Anlage ergreift.

Das Solarwärme-Monitoring beinhaltet in den Anfangsmonaten eine mindestens 14-tägige Kontrolle der Messwerte und einen Abgleich dieser Messwerte mit den Ergebnissen der Simulation. Bei signifikanten Abweichungen sind die Gründe zu ermitteln und soweit möglich Verbesserungen durchzuführen.

Die Messwerte der in jedem Monat erzielten Solarwärme-Erträge sowie die monatlichen Warmwasserverbräuche werden in das zur Verfügung gestellte Excel-Dokument „Monitoringbericht“ eingetragen.

Die Solarthermieanlage wird über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Beginn der Datenaufzeichnung im Rahmen des Monitorings überwacht. Vergleichsgrundlage für die Qualität der Anlage ist dabei die bei der Planung erstellte Simulation.

3.3 Monitoringbericht mit Jahresübersicht der Solarwärme-Erträge

Nach Ablauf eines vollen Monitoring-Jahres ist das Excel-Dokument „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt. Erläuterungen für signifikante Abweichungen von der Planung und Optimierungsmaßnahmen müssen darin dokumentiert sein. Bei externer Überwachung ist der Monitoringbericht gegenüber dem Betreiber zu erläutern.

3.4 Monitoring-Zuschuss

Zum Anfordern des Monitoring-Zuschusses wird der vollständig ausgefüllte Monitoringbericht ausgedruckt und vom Antragsteller und ggf. zusätzlich vom Betreiber (falls abweichend) unterschrieben an die bewilligende Stelle übersandt.

Prüfungsrecht

Die Durchführung des Monitorings kann durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte während des zweijährigen Monitoring-Zeitraums stichprobenartig geprüft werden.

Aufbewahrungspflicht

Die Monitoring-Ergebnisse sind vom Antragsteller für mögliche künftige Auswertungen durch die bewilligende Stelle, die Fachbehörde oder von ihr beauftragte Dritte noch mindestens 5 Jahre nach Ende des zweiten Monitoring-Jahres aufzubewahren.

4. Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“



Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

vom 17. Oktober 2013

Redaktionell angepasst an die geänderte AGVO vom 17. Juni 2014, die LHO vom 17. Dezember 2013 und die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juli 2014

1. Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden zusammen mit den jeweiligen speziellen Fördermodulen Maßnahmen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert, die zu einer zusätzlichen, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Umweltentlastung führen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden ausgewählte Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien, sowie energiesparende Anlagen und Anlagenteile und / oder Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die in Kombination mit der Nutzung Erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energie stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Technische Anforderungen, Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden in den speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (www.hamburg.de/erneuerbare-energien; www.ifbhh.de).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

3. Förderempfänger

3.1 Förderempfänger können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung

- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Fördervoraussetzungen

Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Fördernehmerinnen und Fördernehmer - unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigem, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

¹ Vgl. für KMU Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (*Amtsblatt der EU Nr. L 187*) [Ex AGVO 800/2008, *Amtsblatt der EU Nr. L 214/3*] bzw. für große Unternehmen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (*ABl. C 249/01 vom 31. Juli 2014*) [Ex *ABl. C 244/2 vom 01. Oktober 2004*]

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - siehe Nummer 9.1 - werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (www.hamburg.de/erneuerbare-energien; www.ifbhh.de).

Die Beihilfe erfolgt nach Artikel 41 [Ex Art. 23] der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 187) [Ex AGVO 800/2008, Amtsblatt der EU Nr. L 214/3]. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei 45 % der förderfähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Absatz 6 Buchstabe a oder b [Ex Art. 23] nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere

Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Zusätzlich können Beihilfen u.a. nach Maßgabe der Artikel 36, 38, 40, und 49 [Ex Artikel 18, 21, 22 und 24] der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187) gewährt werden.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) oder
3. ein von der jeweiligen Fachbehörde oder der IFB im Einzelfall mit der Durchführung beauftragter Projektträger.

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die speziellen Fördermodule zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

8.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nummer 3 - die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

9. Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 187) gewährt [Ex AGVO 800/2008, Amtsblatt der EU Nr. L 214/3].

9.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen als Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), [Ex LHO vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10) zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530)] den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO [Ex §§ 23 und 44 LHO] sowie den jeweils geltenden

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 der VV zu § 46 [Ex § 44] LHO).

9.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529) Anwendung.

Förderungen, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen. Der § 46 LHO [Ex §§ 23 und 44 LHO] sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 26. November 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2124

Stand 01. Januar 2015

